



Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung II

Nr. 368

(Ausgegeben am 17. April 1962)

Nr. 368

Zwischenbericht

des vom Hessischen Landtag am 9. November 1960 eingestzten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für die Aufklärung der Unregelmäßigkeiten bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH., Wiesbaden

Der Auftrag

Auf den von 22 Abgeordneten der Fraktion der CDU unterzeichneten Antrag vom 14. September 1960 setzte der Hessische Landtag in seiner Sitzung vom 9. November 1960 — Drucks. Abt. III Nr. 31, Seite 1193 — gemäß Artikel 92 HV einen aus neun Mitgliedern bestehenden Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein.

Es wurde beauftragt, zu untersuchen:

1. Welcher Art die Pflichtwidrigkeiten des fristlos entlassenen Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH. gewesen sind;
2. ob weitere Bedienstete der Staatlichen Sportwetten-GmbH. oder im Vertragsverhältnis mit dieser Gesellschaft stehende Personen sich gleichfalls Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen ließen oder an den Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers beteiligt waren;
3. welche organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Möglichkeit korrupter Geschäftsführung innerhalb der Gesellschaft oder ihrer Unterorganisationen auszuschließen.

Verfahren und Sachverhalt

In seiner ersten — öffentlichen — Sitzung am 15. November 1960 wählte der Untersuchungsausschuß unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten Zinnkann den Abgeordneten Arndt (SPD) zu seinem Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Dörinkel (FDP) zum Berichterstatter. Infolge der Wahl Dörinkels in den Bundestag wählte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung vom 22. Februar 1962 den Abgeordneten Dr. Ludwig Schneider (FDP) zum Berichterstatter.

Zur Zeit der Konstituierung des Untersuchungsausschusses (November 1960) waren Unregelmäßigkeiten bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH. bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (Aktenzeichen 8 Js 733/58). Vor dessen Abschluß — oder eines sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens — kann sich der Ausschuß nicht mit der gleichen Materie — Ziffer 1 und 2 des Auftrags — befassen (§ 34 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags — GeschO —).

Am 17. Dezember 1961 erhob der Oberstaatsanwalt in Wiesbaden Anklage beim Landgericht Wiesbaden — 3. Strafkammer —. Die Anklage-

schrift (8 Js 733/58) wurde in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 22. Februar 1962 bekanntgegeben. Sie ergibt:

Zu Ziffer 1 des Auftrags:

Der 1960 fristlos entlassene Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten GmbH. hat von Mitte 1951 bis Mitte 1958 von verschiedenen Hauptstellenleitern der GmbH. Geldzuwendungen erhalten. Diese belaufen sich für den genannten Zeitraum auf etwas über 60 000 DM. Während der Angeschuldigte behauptet, er habe diese Zuwendungen von den Hauptstellenleitern erhalten, weil er im Verhältnis zu ihnen zu wenig verdiene, stützt sich die Anklage darauf, daß der Angeschuldigte diese Gelder erhalten habe, damit die Provisionssätze der Hauptstellenleiter nicht herabgesetzt würden.

Zu Ziffer 2 des Auftrags:

Neben dem entlassenen Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH. wird der bis Ende September 1956 in der GmbH. tätig gewesene Prokurist angeklagt, von verschiedenen Hauptstellenleitern in der Zeit von 1951 bis Ende September 1956 etwa 37 000 DM „Zuwendungen“ erhalten zu haben. Auch dieser Angeschuldigte behauptet, die Gelder von den Hauptstellenleitern angenommen zu haben, weil zwischen seinem Gehalt und dem Einkommen der Hauptstellenleiter eine große Differenz bestanden habe. Der angeschuldigte ehemalige Prokurist wurde 1956 Hauptstellenleiter, und er hat als solcher bis 1958 an den ehemaligen Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH. „Zuwendungen“ gemacht. Sieben von den acht Hauptstellenleitern waren an diesen Zahlungen beteiligt.

Die Hauptstellenleiter sind selbständige Kaufleute, die in einem Vertragsverhältnis zu der Staatlichen Sportwetten-GmbH. stehen. Sie erhalten als Vergütung für ihre Tätigkeit eine Umsatzprovision.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 28. März 1962 versicherte Ministerialrat a. D. Ratjen, der jetzige Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH., daß außer den oben Genannten andere Mitarbeiter der Staatlichen Sportwetten-GmbH. an den zur Erörterung stehenden Vorgängen nicht beteiligt und Wetter nicht geschädigt worden seien.

Die 3. Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden hat das Verfahren gegen die acht Angeschuldigten noch nicht eröffnet. Da der Untersuchungsausschuß nicht übersehen kann, wie lange das Verfahren noch dauern wird, und er wegen § 34 Abs. 3 und 4 der GeschO zu den Punkten 1 und 2 des Auftrags zur Zeit noch nicht tätig werden kann, hat er in seiner Sitzung vom 28. März 1962 beschlossen, dem Landtag vorab zu Punkt 3 des Auftrags einen abschließenden Bericht zu erstatten („Zwischenbericht“ bzw. „Teilbericht“), zumal wegen der Eile, die insoweit geboten ist.

Zu den Punkten 1 und 2 des Auftrags wird der Ausschuß dem Landtag nach Erledigung des Verfahrens — 8 Js 733/58 — abschließend berichten.

Zu Ziffer 3 des Auftrags:

Die Staatliche Sportwetten-GmbH. hatte bisher zwischen den Annahmestellen und der Zentrale in Wiesbaden acht Hauptstellen als Mittelinstanzen. Die Aufgabe der Hauptstellen ist es, die Wettscheine — Abschnitte B und C — von den Annahmestellen einzusammeln, zu sortieren und an die Zentrale in Wiesbaden weiterzusenden. Die Hauptstellen haben ferner die Wetteinsätze, die ihnen die Annahmestellen überweisen, an die Zentrale in Wiesbaden weiterzuleiten. Ihnen obliegt die Überwachung der geschäftlichen Tätigkeit der Annahmestellen und auch die Werbung für die Fußballwette. Die Höhe des Umsatzprovisionssatzes, den die Hauptstellenleiter als Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wird aus einer Provisionsstaffel errechnet. Im Jahre 1956 wurden gelegentlich der Einführung des Zahlenlottos neue sechsjährige Verträge mit den Hauptstellenleitern abgeschlossen, die eine Provisionsstaffelung zwischen 4.5